



Sehr geehrte Bevölkerung !

Die Marktgemeinde Senftenberg erlaubt sich auf nachstehende Verordnungen hinzuweisen:

Umweltschutzordnung

vom Gemeinderat der Marktgemeinde Senftenberg in seinen Sitzungen am 28.11.1980 und 08.07.1994 beschlossen.

§ 1 - Schutz von öffentlichen Gartenanlagen

- 1) Das Befahren öffentlicher Gartenanlagen mit Fahrzeugen aller Art (einschließlich Tretrollern, Skadeboards und dergleichen), ausgenommen von Krankenfahrstühlen, Kinderwagen und Dreirädern für Kleinkinder, ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot ist auch das Befahren mit Fahrzeugen im Rahmen der Pflege der öffentlichen Gartenanlagen. Das Reiten in Gartenanlagen und Wanderwegen (Pfade, Fußwegen) ist verboten.
- 2) Das Begehen und nach Abs. 1) erlaubte Befahren von öffentlichen Gartenanlagen ist nur auf den hiefür vorgesehenen Wegen erlaubt. Das Betreten von Rasen- und Pflanzungsflächen sowie jede Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Gartenanlagen ist verboten. Verboten ist insbesondere das Pflücken von Blumen, das Abbrechen von Zweigen, das Erklettern von Bäumen, die Beschädigung oder Beschmutzung von Bänken oder anderen Einrichtungen der öffentlichen Gartenanlagen.
- 3) Gesondert gekennzeichnete Kleinkinderspielplätze oder Kindspielplätze dürfen entsprechend der Kennzeichnung nur von Kindern sowie Kleinkindern und deren Begleitpersonen betreten werden.
- 4) Das Fußballspielen und sonstige Spiele sind nur auf den hiefür besonders gekennzeichneten Flächen gestattet.
- 5) Hunde sind an der Leine zu führen, Haustiere aller Art sind von Rasen- und Pflanzungsflächen sowie von Spielplätzen fernzuhalten.
- 6) Die Benützung von Tonempfangs- und Wiedergabegeräten, wie Rundfunk- und Fernsehgeräte, Plattenspielern, Tonbandgeräten, Lautsprechern und dergleichen sowie Musikinstrumente ist in öffentlichen Gartenanlagen verboten.

§ 2 - Reinhaltung von Grundstücken

- 1) Die Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten (z.B. Mieter und Pächter) haben zur Vermeidung gesundheitlicher Gefährdungen, zur Vermeidung unzumutbarer Belästigungen der Nachbarschaft und zur Wahrung des Ortsbildes dafür Sorge zu tragen, daß im Gebäudeinneren, in Höfen und auf unbebauten Grundstücksflächen Verschmutzungen hintangehalten werden und eine Verwilderung unbebauter Grundstücke verhindert wird. Unbebaute Grundstücke sind so zu pflegen, daß eine Verwilderung nicht eintreten kann. Wiesenflächen sind im Sommer und Herbst zu mähen.
- 2) Die Bestimmungen des Abs. 1) gelten nicht für die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

§ 3 - Tierhaltung

- 1) Ställe und sonstige Einrichtungen zur Tierhaltung sind in einem solchen Zustand zu halten, daß keine gesundheitlichen Übelstände entstehen, daß Einnisten von Mäusen und Ungeziefer nicht begünstigt und die Nachbarschaft nicht übermäßig belästigt wird. Bereits verwendete übelriechende Stallstreu darf im Freien nicht ausgebreitet und getrocknet werden. Gesammelter Unrat ist rechtzeitig zu beseitigen.
- 2) In den dicht bebauten Wohngebieten ist die Tierhaltung, ausgenommen Hunde, Katzen, Singvögel und Fische, zur Gänze verboten.
- 3) Die Bestimmungen der Absätze 1+2) gelten nicht für die ortsübliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung.

§ 4 - Ausbringen von Stallmist und Fäkalien

- 1) Das Ausbringen von Stallmist und Fäkalien (Jauche, Hausabwässer u.a.) ist auf Grundflächen im unmittelbaren Nahbereich von Wohnsiedlungen, öffentlichen Gartenanlagen und Kurparks in der Zeit vom 1. Mai bis 30. September eines jeden Jahres verboten.
- 2) Soweit für Düngersammelanlagen nicht die baurechtlichen Bestimmungen anzuwenden sind, sind Düngersammelanlagen und sonstige Abfallstätten von der Nachbargrundgrenze nur in einer Entfernung von mind. 3 m zulässig. Die Verwendung von übelriechenden Kompostierungsmitteln ist verboten. Jauchegruben sind geruchsdicht zu verschließen.
- 3) Kompostplätze sind nicht in Hausnähe zu errichten bzw. geruchsfrei zu halten.

§ 5 - Verbrennen von Abfällen

Das Verbrennen von Abfällen jeder Art, z.B. von Leder, Gummi, Kunststoff und von feuchten Gartenabfällen (Gras oder Heckenschnitten) ist verboten.

§ 6 - Lärmverbote

- 1) Die Verrichtung stark lärmender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zur Gänze, an Werktagen in der Zeit von 1200 bis 1400 Uhr und von 2100 bis 0600 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere für die Benützung von Garten- und Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Kreissägen, Winkelschleifern und Hobelmaschinen sowie für das Ausklopfen von Teppichen, Decken, Matratzen und dergleichen.
- 2) Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen ist
 - a) das unnötige Laufenlassen von Fahrzeugmotoren,
 - b) die Erregung vermeidbaren Lärms beim Be- und Entladen von Fahrzeugen,
 - c) die Abgabe von Schallzeichen, soweit diese nicht unmittelbar zu Warnzwecken dienen und
 - d) die Erregung vermeidbaren Lärms beim Schließen von Fahrzeug- und Garagentüren verboten.
- 3) Die Vorname von stark lärmenden Bautätigkeiten (z.B. Einsatz von Kompressoren und Baumaschinen sowie Schlagen und Hämmern) ist an Sonn- und Feiertagen zur Gänze, an Werktagen in der Zeit von 1200 bis 1300 Uhr und von 2100 bis 0600 Uhr verboten. Von diesem Verbot sind Bautätigkeiten zur Behebung von Notständen ausgenommen.
- 4) Die Benützung von Tonempfangs- und Wiedergabegeräten, wie Rundfunk- und Fernsehgeräten, Plattenspielern, Tonbandgeräten, Lautsprechern usw. sowie von Musikinstrumenten ist während der Nachtruhe von 2200 bis 0600 Uhr und während der Mittagsruhe von 1200 bis 1400 Uhr verboten, soweit diese Geräte und Instrumente nicht auf Zimmerlautstärke eingeschränkt werden.

§ 7 - Ausnahmeregelung

Soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und eine unzumutbare Umweltbeeinträchtigung der Nachbarschaft ausgeschlossen ist, ist der Bürgermeister berechtigt, über Ansuchen Ausnahmen (z.B. für Feste, Feuerwerke, Motorveranstaltungen o.ä.) von den vorstehenden Verboten zu erteilen.

§ 8 - Strafen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung mit Geld bis S 5.000,--, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 2 Wochen bestraft.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Verordnung ist mit 1. August 1995 in Kraft getreten.

Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen

Bundesgesetzblatt Nr. 405 vom 24. Juni 1993

§ 1 - Begriffsbestimmungen

- 1) Biogene Materialien im Sinne des Bundesgesetzes sind Materialien pflanzlicher Herkunft, insbesondere Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub.
- 2) Eine Anlage im Sinne dieses Bundesgesetzes ist jede bauliche Einrichtung, die geeignet ist, beim Verbrennen biogener Materialien eine Reduktion der Luftschadstoffe im Vergleich zum offenen Verbrennen zu erzielen.
- 3) Abflammen im Sinne des Bundesgesetzes ist eine Hitzebehandlung von bewachsenen oder unbewachsenen Böden, wobei Schadorganismen zerstört werden, ohne dabei zu verbrennen.

§ 2 - Verbot des flächenhaften Verbrennens

Das flächenhafte Verbrennen (Wiesen, Böschungen, Felder etc.) von biogenen Materialien (§ 1 Abs. 1) - z.B. Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baum und Heckenschnitt, Gras, Heu, Laub, etc. - ist, soweit § 3 nicht anderes bestimmt, generell verboten.

§ 3 - Ausnahmen

- 1) Der Landeshauptmann hat mit Verordnung Ausnahmen vom Verbot des § 2 zuzulassen:
 1. für das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, auf denen auf Grund der extremen Trockenheit und Beschaffenheit der Böden eine Verrottung des Strohs im Boden nicht zu erwarten ist, wenn dies zum Anbau einer Sommerfrucht unbedingt erforderlich ist,
 2. für das Abbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn dies zum Anbau von Wintergetreide oder Raps unbedingt erforderlich ist, sofern eine Verrottung des Strohs im Boden nicht zu erwarten ist,
 3. für das Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien, wenn dies zur Vernichtung von Schädlingen unbedingt erforderlich ist.
- 2) Die Gemeinde kann auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des § 2 zulassen, wenn die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Z. 2 oder 3 im Falle des Antragstellers gegeben sind, sofern keine Verordnung gemäß Abs. 1 besteht. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen in der betroffenen Gemeinde ist ein Gutachten der örtlich zuständigen Landwirtschaftskammern zu berücksichtigen.
- 3) Der Landeshauptmann und die Gemeinde haben bei Anordnungen gem. Abs. 1+2 Sicherheitsvorkehrungen vorzusehen, die eine Gefährdung oder unzumutbare Belästigung für die Umgebung hintanhaltend.
- 4) Vom Verbot des § 3 ausgenommen ist das Abflammen (§ 1 Abs. 3) von bewachsenen und unbewachsenen Böden als Maßnahmen des Pflanzenschutzes.

- 5) Vom Verbot des § 3 ausgenommen ist das Verbrennen biogener Materialien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen.

Erläuterung: Ausnahme (zuzulassen durch Verordnung des Landeshauptmannes) ist z.B. Verbrennen von Stroh auf Stoppelfeldern, wenn Verrottung im Boden wegen Trockenheit nicht möglich oder wenn dies für den Anbau von Wintergetreid oder Raps, aber auch wenn dies zur Vernichtung von Schädlingen erforderlich ist.

Zu Abs. 2) - Die Gemeinde kann über Antrag mittels Bescheid und nach Gutachten durch die Landwirtschaftskammer Ausnahmen zulassen.

§ 4 - Verbot des punktuellen Verbrennens

- 1) Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien außerhalb von Anlagen ist, soweit § 5 Abs. 1 nicht anders bestimmt, in der Zeit vom 1. Mai bis 15. September verboten
- 2) Das punktuelle Verbrennen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Haus- und Hofbereich außerhalb von Anlagen ist, soweit § 5 Abs. 2 nicht anderes bestimmt, ganzjährig verboten.

Erläuterung: Punktuelles Verbrennen im Hausgarten- und Hofbereich (Ortsbereich) ist ganzjährig, in landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen außerhalb des Ortsgebietes ca. 100 m vom Bau-Wohngebiet entfernt vom 1. Mai bis 15. September verboten.

§ 5 - Ausnahmen

- 1) Vom Verbot des § 4 Abs. 1 sind ausgenommen:
1. Lagerfeuer, Grillfeuer und Feuer im Rahmen von Brauchtumsveranstaltungen,
 2. das Abflammen (§ 1 Abs. 3) von bewachsenen und unbewachsenen Böden als Maßnahme des Pflanzenschutzes,
 3. das Räuchern im Obst- und Weingartenbereich als Maßnahme des Frostschutzes,
 4. das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien im Rahmen von Übungen zur Brand- und Katastrophenbekämpfung des Bundesheeres und der Feuerwehren sowie der von den Feuerwehren durchgeführten Selbstschutzausbildung von Zivilpersonen.
- 2) Vom Verbot des § 4 ausgenommen ist das punktuelle Verbrennen von kleinen Mengen biogener Materialien aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich, die nicht gemäß der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Abfälle, BGBl. 68/1992, getrennt zu sammeln sind.
- 3) Die Gemeinde hat mit Verordnung das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien im Sinne des Abs. 2 aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich an bestimmten Tagen und zu bestimmten Tageszeiten zur Vermeidung einer Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung der Bevölkerung zu verbieten.

Erläuterung: Vom Verbot ausgenommen sind: z.B. Lager-, Grill und Brauchtumsfeuer sowie Verbrennen von kleinen trockenen Mengen (ca. 1 Schiebetruhe) im Hausgarten- und Hofbereich, die nicht kompostierbar sind oder in der BIO-Tonne gesammelt werden können.

Weiters wurde durch den Bürgermeister verordnet:

Kleine Mengen nach § 5 (Ausnahmen) dürfen nur am 2. und 4. Wochenende eines jeden Monats am Freitag und Samstag von 10 bis 16 Uhr verbrannt werden.

§ 6

Der Landeshauptmann hat mit Verordnung Ausnahmen vom Verbot des § 4 Abs. 1 und 2 für das punktuelle Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien zuzulassen, wenn dies zur Vernichtung von Schädlingen unbedingt erforderlich ist.

Die Gemeinde hat auf Antrag mit Bescheid Ausnahmen vom Verbot des § 4 Abs. 1 und 2 für das punktuelle Verbrennen von schädlingsbefallenen biogenen Materialien zuzulassen, wenn dies für den Antragsteller zur Vernichtung von Schädlingen unbedingt erforderlich ist und keine Verordnung gem. Abs. 1 besteht.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

§ 7 - 12

§ 13 - Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie betraut.

§ 14 - Inkrafttreten

Dieses Bundesgesetz ist mit 1. Juli 1994 in Kraft getreten.

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Senftenberg hat am 30. September 1994 auf Grund des § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBL. 405/1993 verordnet:

V E R O R D N U N G

Über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien aus dem Garten- und Hofbereich im Freien

§ 1

Das punktuelle Verbrennen von biogenen Materialien aus dem Garten- und Hofbereich, wie beispielsweise Holz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub, ist ganzjährig - mit Ausnahme der im § 2 angeführten Mengen und Zeiten - verboten.

§ 2

Die Ausnahme gemäß § 1 umfaßt lediglich das Verbrennen kleinerer Mengen (maximal 1 m³ lose Äste oder eine Scheibtruhenfüllung z.B. Rinde, Sägespäne, Häckselgut o.ä.) von biogenen Materialien, die nicht gemäß der Verordnung über die getrennte Sammlung biogener Materialien (wie Biotonne, Komposthaufen), BGBL. 1992/68, getrennt zu sammeln sind. Größere Mengen biogener Materialien dürfen nicht verbrannt werden. Kleiner Mengen dürfen jeweils am Freitag und Samstag am 2. und 4. Wochenende des Monats von 1000 Uhr bis 1600 Uhr verbrannt werden.

Die Aufteilung größerer Mengen biogener Materialien auf einzelne Verbrennungsportionen ist unzulässig.

§ 3

Zuwiderhandlungen gegen § 1 dieser Verordnung stellen gemäß § 7 Z 3 und § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über ein Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBL. 1993/405, eine Verwaltungsübertretung dar und sind von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu S 50.000,-- zu bestrafen.

§ 4

Beim Verbrennen sind die Anordnungen der Verordnung der NÖ Landesregierung über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beim Verbrennen im Freien, LGBL. 4400/6-1, zu beachten. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, daß die Glut bis zum Einbruch der Dunkelheit verloschen ist.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1994 in Kraft.